

Newsletter Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

Ausgabe Juli 2018

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie beziehen den Newsletter zum wirtschaftlichen Verbraucherschutz der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV). Vielen Dank für Ihr Interesse.

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (Kontakt siehe Impressum) nutzt Ihre E-Mail-Adresse zum Versenden des Newsletters. Die am 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) macht den Hinweis erforderlich, dass Sie jederzeit Widerspruch einlegen können gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten; dazu gehört auch Ihre E-Mail-Adresse (Art. 6 Abs. 1 e), Art. 21 Abs. 1, Abs. 4 DSGVO).

Von ihrem Widerspruchsrecht können Sie beispielsweise dadurch Gebrauch machen, dass Sie den Newsletter per E-Mail unter kundenschutz@bgv.hamburg.de abbestellen. Es reicht aus, wenn Sie in die Betreffzeile „Newsletter abbestellen“ schreiben.

Diese Möglichkeit finden Sie – wie in der Vergangenheit auch – in jedem Anschreiben und im Impressum des Newsletters. Bei einer Abmeldung werden Ihre Daten sofort gelöscht, und Sie erhalten keine Newsletter mehr von uns.



Abbildung 1: „Elbphilharmonie und Speicherstadt“:
www.mediaserver.hamburg.de / Michael Zapf

In der neuen Ausgabe unseres Newsletters zum wirtschaftlichen Verbraucherschutz in Hamburg finden Sie wieder aktuelle Informationen zu Themen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes. Schauen Sie einfach mal rein.

Weitere Infos finden Sie auch auf unserer Homepage unter

- <http://www.hamburg.de/kundenschutz>.

Jetzt aber erst einmal viel Spaß beim Lesen. Über Rückmeldungen, Anregungen etc. würden wir uns sehr freuen. Schreiben Sie uns unter

- <mailto:kundenschutz@bgv.hamburg.de>.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihre Abteilung Wirtschaftlicher Verbraucherschutz in
der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz*

Themen in dieser Ausgabe

Themen in dieser Ausgabe.....	2	Reisen	6
Verbraucherinformation.....	3	Neu: Europäische Pauschalreiserichtlinie. 6	
„It’s time to say goodbye“: Abschied in der Verbraucherzentrale Hamburg.....	3	Reiseportal haftet für falsche Angaben... 7	
Hamburger Anträge bei Verbraucherschutzministerkonferenz erfolgreich	3	Finanzdienstleistungen	7
Verbraucherrecht.....	4	Aufgepasst bei Kryptowährungen!.....	7
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt seit 25. Mai 2018.....	4	Widerrufsmöglichkeiten bei Lebensversicherungen der Volksfürsorge 8	
Bundesministerin Barley lobt „Einer-für- alle-Klage“	5	Umwelt	8
Nichts bestellt – aber trotzdem bekommen?	5	Mit Secondhand-Waren Umwelt und Geldbeutel entlasten.....	8
StayFriends.de – ganz und gar nicht freund(schaft)lich.....	6	Verpackungsmüll und Meeresverschmutzung - EU-Kommission greift zu Verboten.....	9
		Impressum	10

Verbraucherinformation

“It’s time to say goodbye“: Abschied in der Verbraucherzentrale Hamburg

Sowohl die Vorsitzende des Verwaltungsrats der Verbraucherzentrale Hamburg e.V. (vzhh), Frau Prof. Dr. Arens-Azevedo, als auch die stellvertretende Vorsitzende, Frau Aßmus, sind auf der Mitgliederversammlung am 13. Juni 2018 zurückgetreten.

Frau Prof. Dr. Arens-Azevedo und Frau Aßmus haben sich seit Jahrzehnten in der vzhh engagiert. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz dankt Beiden sehr für ihr verbraucherpolitisches und ehrenamtliches Engagement und wünscht ihnen alles Gute für ihre weiteren Lebenspläne.



Abbildung 2: Frau Aßmus, Herr Knobloch, Frau Prof. Arens-Azevedo (von links nach rechts), Foto: Verbraucherzentrale Hamburg e.V.

Hamburger Anträge bei Verbraucherschutzministerkonferenz erfolgreich



Abbildung 3: Senatorin Cornelia Prüfer-Storcks (Bild: Bina Engel)

Hamburg hat erfolgreiche Initiativen zur Übertragung von Lebensversicherungspolicen und Pensionsfonds sowie zur Regulierung von automatisierten Prozessen bei Kreditvergaben oder Versicherungsabschlüssen in die diesjährige Verbraucherschutzministerkonferenz eingebracht. Jetzt muss die Bundesregierung handeln.

Die Bundesregierung soll nun Maßnahmen ergreifen, damit sich der Verkauf von Lebensversicherungen durch Pensionskassen und Versicherungsunternehmen an ausländische Investoren nicht negativ auf die finanziellen Interessen und damit die Altersabsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher auswirkt. Außerdem soll die Bundesregierung Vorschläge vorlegen, wie künftig vermieden werden kann, dass Menschen durch die automatisierte Auswertung ihrer Daten - zum Beispiel bei der Vergabe von Krediten - aufgrund des Lebensalters benachteiligt werden, ohne dass ihre individuelle Situation berücksichtigt wurde.

Weitere Informationen und Downloads:

- [Pressemitteilung](#) der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz vom 15.06.2018: „Verbraucherschutzministerkonferenz beschließt farbliche Kennzeichnung von Nährwerten in Lebensmitteln“

Verbraucherrecht

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt seit 25. Mai 2018

Seit dem 25.05.2018 gelten in der EU neue Datenschutzregeln. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen soll damit EU-weit vereinheitlicht werden.



Abbildung 4: Titelbild der Broschüre „Datenschutz-Grundverordnung“ des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Die EU strebt damit zwei Ziele an: Zum einen geht es um den Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union und zum anderen um die Gewährleistung des freien Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes. Für Justizkommissarin Věra Jourová ist die Verunsicherung besonders in Deutschland groß. Sie hält die Bestimmungen jedoch für verhältnismäßig und sieht keinen Grund zur Panik. Der für den digitalen Binnenmarkt zuständige Vizepräsident Andrus Ansip erklärt die Gründe für die DSGVO: „Die jüngsten Datenskandale haben bestätigt, dass wir mit den strengeren und klareren Datenschutzregeln in Europa richtig handeln.“ Auch Andrea Voßhoff, Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), sieht hierin einen Meilenstein für das Menschenrecht auf den Schutz persönlicher Daten.

In der praktischen Umsetzung gibt es dennoch viele Fragen, und die EU gibt auf ihrer Internetseite hierzu Antworten.

Weitere Informationen und Downloads:

- [Internetseite](#) der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland: „Datenschutz-Grundverordnung gilt: Fragen und Antworten“
- [Facebook-Livesendung](#) der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland: Rayk Anders, Journalist und Youtuber, diskutiert die deutsche Debatte über die neuen Datenschutzregeln mit Renate Nikolay, Kabinettschefin von Justizkommissarin Věra Jourová
- [Pressemitteilung](#) der BfDI vom 25.08.2018: „Die Datenschutzgrundverordnung: Mehr Rechte für die Bürger“
- [Broschüre „Datenschutz-Grundverordnung“](#) des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Bundesministerin Barley lobt „Einer-für-alle-Klage“



Abbildung 5: Dr. Katarina Barley, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz; Foto: Bundesregierung / Steffen Kugler

Musterfeststellungsklage im Bundestag beschlossen

Verbraucherorganisationen können bei Schädigungen durch Unternehmen zukünftig für eine Vielzahl von Betroffenen rechtsverbindlich Tatsachen vor Gericht feststellen lassen. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen von dem neuen Klageinstrument profitieren und eine vereinfachte Durchsetzung ihrer Ansprüche erreichen, indem sie sich in einem Klageregister anmelden.

Das Gesetz zur Einführung der Klage soll am 1. November 2018 in Kraft treten und damit auch noch Geschädigten des sogenannten Abgasskandals zu Gute kommen, deren Ansprüche vielfach zum Ende des Jahres zu verjähren drohen.

Weitere Informationen und Downloads:

- [Rede](#) der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Katarina Barley bei der Ersten Lesung des Gesetzentwurfs zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage am 8. Juni 2018 im Deutschen Bundestag

- [Pressemitteilung](#) der Senatskanzlei - Landesvertretung vom

07.06.2018: „Bundesrat: Beratungen über Abbiegeassistenzsysteme, Integration von Geflüchteten, Verbraucherschutz“

- [Internetartikel](#) des Deutschen Bundestages vom 14.06.2018: „Bundestag stimmt für Einführung von Musterfeststellungsklagen“
- [Internetartikel](#) der Bundesregierung vom 14.06.2018: „Musterfeststellungsklage - Ansprüche leichter durchsetzen“

Nichts bestellt – aber trotzdem bekommen?



Abbildung 6: © A. Siegmund (Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz)

Gericht entscheidet: Betroffener Verbraucher ist weder zur Bezahlung noch zur Rücksendung der unaufgefordert zugesandten Ware verpflichtet.

Das beklagte Unternehmen hatte einem Verbraucher ohne vorangehende Bestellung Münzen zugesandt und ihn dann zur Bezahlung oder Rücksendung der Ware aufgefordert.

Da er keine Bestellung abgegeben hatte, kam der Verbraucher dieser Aufforderung jedoch nicht nach. Zu Recht, wie das Landgericht Hildesheim nun bestätigte. Den Verbraucher treffe weder die Pflicht, die Ware zu bezahlen noch sie zurückzusenden. Das Vorgehen des Unternehmens sei ein Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Für den Fall der Zuwiderhandlung droht

nun ein Ordnungsgeld in Höhe von 250.000 Euro.

Weitere Informationen und Downloads:

- Pressemitteilung des vzbv 26.04.2018: „Keine Zusendung ohne Bestellung“
- BTN Versandhandel GmbH | [Anerkenntnisurteil des Landgerichts Hildesheim vom 11.04.2018](#) | Az. 11 O 7/18 (pdf,392.56 KB)

StayFriends.de – ganz und gar nicht freund(schaft)lich



Abbildung 7: Gruppe am Strand, Foto via www.mediaserver.hamburg.de / Geheimtipp Hamburg

Portal für Schulfreundinnen und -freunde missachtet Datenschutzrecht

Durch die Voreinstellungen des Portals waren hochgeladene Profilfotos auch außerhalb des Schulfreundeportals (z.B. auf Seiten von Suchmaschinen) sichtbar, ohne dass Nutzerinnen und Nutzer über diesen Umstand ausreichend informiert wurden. Das Landgericht Nürnberg-Fürth urteilte nun, dies sei ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz und § 12 Abs. 1 Telemediengesetz. Mangels ausreichender Aufklärung läge die erforderliche Einwilligung zur derartigen Nutzung der Daten nicht vor. StayFriends muss die entsprechenden Voreinstellungen nun anpassen, anderenfalls

droht ein empfindliches Ordnungsgeld.

Weitere Informationen und Downloads:

- LG Nürnberg-Fürth, [Endurteil v. 17.04.2018 – 7 O 6829/17](#)

Reisen

Neu: Europäische Pauschalreiserichtlinie



Abbildung 8: Flughafen Hamburg via www.mediaserver.hamburg.de / Christian Spahrbiel

Ab Juli 2018 gelten innerhalb der EU einheitliche Vorschriften bei Pauschalreisen. Dafür hat sie die Pauschalreiserichtlinie novelliert.

Gebucht werden Reisen im Reisebüro oder im Internet direkt bei Reisedienstlern, aber auch auf Vergleichs- und Buchungsportalen. Künftig können Verbraucherinnen und Verbraucher bei Pauschalreisen, verbundenen Reiseleistungen (Bausteinreisen) und einzelnen Reiseleistungen (z.B. Flüge, Mietwagen, Ausflüge etc.) von der neuen Richtlinie profitieren. Beispiele sind:

- Reisende können Ansprüche jetzt innerhalb von zwei Jahren (statt vorher innerhalb eines Monats) geltend machen.
- Veranstalter und Reisevermittler müssen künftig ausführlicher anhand von europaweit einheitlichen Formularen informieren.
- Die Entlastungsgründe des Reiseveranstalters bei Schadensersatzansprüchen von Reisenden müssen ausdrücklich und abschließend aufgezählt werden. Zudem haben die Veranstalter demnächst kaum noch Möglichkeiten, die Haftung wirksam zu beschränken.

Trotzdem sollten Sie Reisemängel umgehend beim verantwortlichen Veranstalter benennen und Nachbesserungen fordern. Dokumentieren Sie die Mängel gründlich, um im Streitfall aussagekräftige Beweise zur Hand zu haben.

Weitere Informationen und Downloads:

- [Infos](#) der Bundesregierung: „Neues EU-Reiserecht - Mehr Transparenz und Rechtssicherheit“
- [Internetartikel](#) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV): „Mängel bei Pauschalreisen“
- [Fragen und Antworten](#) des BMJV zum Thema „Pauschalreise Richtlinie“
- [Broschüre „Reisezeit - Ihre Rechte“](#) (PDF, 675 KB) des BMJV
- [Broschüre „Auf Pauschalreise durch Europa – Ihre Rechte kurz und knapp“](#) des Europäischen Verbraucherzentrums Deutschland

Reiseportal haftet für falsche Angaben



Abbildung 9: Eindrücke Große Elbstraße, Foto via www.media-server.hamburg.de / Christian O. Bruch

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat in einem Klageverfahren des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) entschieden, dass Portalbetreiber für eine irreführende oder falsche Beschreibung auf ihrem Portal ihre Haftung nicht ausschließen dürfen.

Der vzbv hatte gegen eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geklagt, mit der jedwede Mithaftung des Portalbetreibers betreffs unrichtiger Informationen ausgeschlossen werden sollte. Das OLG München urteilte, dass die Vermittlung von Reisen eine Geschäftsbesorgung darstellt und ein Portalbetreiber eine gewisse Sorgfaltspflicht erfüllen muss. Ein genereller Haftungsausschluss durch den Portalbetreiber sei nicht zulässig.

Weitere Informationen und Downloads:

- [Pressemittlung](#) des vzbv vom 13.04.2018: „Reiseportal haftet für falsche Angaben“
- [Urteil des Oberlandesgerichts München vom 15.03.2018](#) | Az. 29 U 2137/17 – nicht rechtskräftig (pdf,260.11 KB)

Finanzdienstleistungen

Aufgepasst bei Kryptowährungen!



Abbildung 10: © Andreas Siegmund/Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ©

Neuartige Zahlungsmittel, die als virtuelle, digitale, alternative Zahlungsmittel oder Kryptowährungen bezeichnet werden, sind heute in alle Munde. So schöpfen heute Millionen von Menschen neue Werteinheiten digitaler Währungen, oder sie spekulieren auf ihre Wertentwicklung.

Im Internet kursiert viel fragwürdige Werbung für Geldanlagen rund um Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum & Co. Oft wird eine sehr hohe Rendite versprochen. Meist bleibt aber das Geschäftsmodell völlig unklar und welche Sicherheiten bestehen.

Verbraucherinnen und Verbraucher beschweren sich zunehmend über Anbieter, die mit Geschäften zu Bitcoins, Ethereum, Ripple,

Cardano und anderen Kryptowährungen in dubiose Investitionen locken. Häufig werden übertriebene Versprechen gegeben, oder es handelt sich um intransparente und unverständliche Geschäftsmodelle. Sie sollten bei diesen Angeboten äußerst vorsichtig sein; denn Kryptowährungen unterliegen hohen Kursschwankungen! Es ist sehr wahrscheinlich, dass Sie mit einem Totalverlust Ihres eingesetzten Kapitals rechnen müssen.

Die Kryptowährungen basieren auf der Idee einer nichtstaatlichen Ersatzwährung mit begrenzter Geldmenge. Die Schöpfung der Währung und die Ausgabe neuer Werteinheiten erfolgt anonym über ein vorbestimmtes mathematisches Verfahren innerhalb eines Computernetzwerks. Dieser Prozess wird als „Mining“ bezeichnet. Durch die Anonymität der Herausgeber ist meist unklar, wer hinter den einzelnen Währungen steht. Dadurch unterscheiden sich Kryptowährungen von den Währungen staatlicher Notenbanken.

Weitere Informationen und Downloads:

- [Internetartikel](#) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 15.11.2017: „Initial Coin Offerings: Hohe Risiken für Verbraucher“

Widerrufsmöglichkeiten bei Lebensversicherungen der Volksfürsorge



Abbildung 11: Foto: Karin Gerdes | Hamburg

Wenn Sie beim Abschluss einer Renten- oder Lebensversicherung nicht ordnungsgemäß über Ihr Widerspruchsrecht belehrt wurden, können Sie Ihren Vertrag möglicherweise rückabwickeln und davon finanziell profitieren. Das ist bei vielen Policen der ehemaligen Volksfürsorge Lebensversicherung AG aus den Jahren 1995 bis 2007 der Fall.

Beim Abschluss vieler Lebens- und Rentenversicherungsverträge der Volksfürsorge wurden Verbraucherinnen und Verbraucher falsch über ihr Widerspruchsrecht informiert. Daher können Verträge aus den Jahren 1995 bis 2007 auch heute noch rückabgewickelt werden. Das geht selbst dann, wenn sie bereits gekündigt wurden. Versicherten wird oft deutlich mehr Geld ausgezahlt als bei einer Kündigung. Die Verbraucherzentrale Hamburg e.V. (vzh) startet erstmals eine Sammelaktion, um die Ansprüche von Volksfürsorge-Versicherten gebündelt durchzusetzen.

Betroffene können sich ab sofort für die Aktion anmelden.

Weitere Informationen und Downloads:

- [Internetartikel](#) der vzh vom 18.06.2018: „Widerspruch: Sorgen mit der Volksfürsorge?“

Umwelt

Mit Secondhand-Waren Umwelt und Geldbeutel entlasten



Abbildung 12: Shopping Sternschanze; Foto: www.mediaserver.hamburg.de / Sven Schwarze

Secondhand liegt im Trend. Der sogenannte Durchschnittsdeutsche kauft jedes Jahr rund 60 neue Kleidungsstücke, und der Wohlstandsmüll wächst. Für die Herstellung wurden Rohstoffe und Energie verbraucht. Auch die Erzeugung pflanzlicher Rohstoffe, z.B. für Kleidung, kann die landwirtschaftliche Produktion an ihre Grenzen bringen.

Aber nicht nur Kleidung, auch Möbel oder elektronische Geräte werden oftmals nur relativ kurz genutzt, weil sie nicht mehr gefallen oder aber weil ihre Lebensdauer - gerade bei elektrischen Geräten - kürzer ist als früher. Ergebnisse eines ständig wachsenden Markts sind stetig steigende Abfallberge. Der Durchschnittsdeutsche wirft pro Jahr 618 Kilogramm Abfall weg.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass es immer mehr Secondhand-Läden und Tauschbörsen sowie sogenannte Repair-Cafes gibt, die gegensteuern wollen und allesamt dazu beitragen, den einzelnen Produkten zu einer größeren Lebensdauer zu verhelfen. In Secondhand-Läden kann man für kleines Geld etwas Schönes finden, und vielen Menschen macht Stöbern richtig Spaß.

Das ist nicht nur gut für die Umwelt, sondern auch für den Geldbeutel.

Weitere Informationen und Downloads:

- [Internetartikel](#) der Verbraucherzentrale Hamburg vom 25.06.2018: "Secondhand ist Trend"
- Greenpeace Hamburg: [Internetartikel](#) „Secondhand-Ratgeber für Hamburg“ und [Secondhand-Ratgeber 2015](#)

Verpackungsmüll und Meeresverschmutzung - EU-Kommission greift zu Verboten



Abbildung 13: Flagge der Europäischen Union, via https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Flag_of_Europe.svg

Sie will Einwegplastik-Produkte vom Markt nehmen.

Das wollen auch viele Verbraucherinnen und Verbraucher: Dass sie unnötigen Verpackungsmüll vermeiden wollen, hat auch die Online-Umfrage zu den größten Ärgernisse im Hamburger Verbraucheralltag gezeigt. (Darüber haben wir im letzten Newsletter berichtet.) Die Wirklichkeit im Supermarkt oder auf dem Wochenmarkt ist aber häufig eine andere. Dort finden Sie insbesondere Obst und Gemüse immer häufiger bereits vorverpackt vor.

Da insbesondere die Menge an schädlichem Plastikmüll in den Ozeanen und Meeren ständig wächst, greift die Europäische Kommission diesen Bereich auf und schlägt neue Vorschriften zur Reduzierung von Plastikmüll für zehn Einwegprodukte aus Kunststoff vor, die in Europa am häufigsten an den Stränden und in den Meeren

gefunden werden. Da es z.B. für Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Kaffee-Rührstäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoff gute umweltfreundliche Alternativen gibt, sollen diese Einwegplastik-Produkte vom Markt genommen werden.

Nun müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass weniger Lebensmittelverpackungen und Getränkebecher aus Kunststoff verwendet werden. Sie müssen bei Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff bis zum Jahr 2025 eine Sammelquote von 90 Prozent, zum Beispiel durch Pfandsysteme, erreichen. Damit auch die Verbraucherinnen und Verbraucher sensibilisiert werden, muss auf u.a. auf Produkten - klar und standardisiert - angegeben werden, wie sie zu entsorgen sind, welche negativen Umweltauswirkungen mit dem Produkt verbunden sind und dass es Kunststoff enthält.

Der Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) hat Tipps veröffentlicht, wie Sie Verpackungsmüll vermeiden können.

Weitere Informationen und Downloads:

- [Pressemitteilung](#) der EU-Kommission vom 28.05.2018: „Schutz der Meere: Kommission will Einwegplastik-Produkte vom Markt nehmen“
- [Fragen und Antworten](#) (28.05.2018) der Europäischen Kommission - Factsheet „Einwegkunststoffprodukte: neue EU-Vorschriften zur Verringerung der Meeresabfälle“
- [„Faktenblatt zu Verpackungsmüll“](#) des vzbv vom 23.12.2017 und Faltblatt [„Verpackungsmüll – weniger ist mehr“](#)
- [Internetartikel](#) des vzbv vom 23.05.2018: „Einkaufen ohne Verpackungsmüll – fünf Tipps gegen überflüssiges Plastik“
- [Pressemeldung](#) der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz und vzhh vom 15.03.2018: „Verpackungen, Werbemails, Wartezeiten: Die größten Ärgernisse im Verbraucheralltag“

Impressum



Abbildung 14: Blick von den Alsterarkaden auf das Rathaus, Foto: www.mediaserver.hamburg.de / Christian Spahrbier

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Billstraße 80 | 20539 Hamburg

- www.hamburg.de/bgv
- <http://www.hamburg.de/kundenschutz>

Stand: 29.06.2018

Redaktion und Gestaltung:

Anne Krischok
Referentin für Wirtschaftlichen Verbraucherschutz (V621)
Tel.: 040/+49 (40)428.37-3110

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

- stephan.birko@bgv.hamburg.de

Newsletter abonnieren/abbestellen:

- Einfach E-Mail senden an:
<mailto:anne.krischok@bgv.hamburg.de>

Rechtshinweis:

Den Nutzern des Newsletters werden alle Inhalte (Text- und Bildmaterial) ausschließlich zum privaten, eigenen Gebrauch zur Verfügung gestellt, jede darüberhinausgehende Nutzung ist unzulässig. Es wird keine Verantwortung für die Inhalte fremder, verlinkter Internetangebote übernommen. Diese Seiten spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Herausgeberin wider.